Finanzamt für Körperschaften III



Finanzamt für Körperschaften III, Postfach 42 08 44, 12068 Berlin

Firma Mastbau FN GmbH Wilhelm-Kabus-Str. 46 10829 Berlin ID-Nr:

Aktenzeichen/

29 / 087 / 61407 F11

Steuernummer: Bearbeiterin:

Frau Scheuplein Volkmarstraße 13

Dienstgebäude: Volkmarstraß 12099 Berlin

Zimmer:

411

Telefon:

030 9024-310

Direktwahl: E-Mail: 030 9024 - 31471 poststelle@fa-koerperschaften-

III.verwalt-berlin.de

Datum:

04.05.2022

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

Mastbau FN GmbH Wilhelm-Kabus-Str. 46 10829 Berlin

\boxtimes	Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
	Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nac	hhaltig erbringt und
\boxtimes	unter der Steuernummer 29 / 087 / 61407
\boxtimes	unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE305778080
regi	striert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 23.05.2025.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

04.05.2022

(Datum)

(Unterschrift) (Scheuplein, St.HS'in)



Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften III schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.